

MASSNAHMENBLATT	Maßnahmen-Nr. V1 Maßnahmenplan Lage der Maßnahme: Gesamte Vorhabenfläche
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	
KONFLIKT/ BEEINTRÄCHTIGUNG	
Beschreibung* T: Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern von Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	
MASSNAHME	
Begründung/ Zielsetzung Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern von Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.	
Maßnahmenbeschreibung Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen (insbesondere Errichtung der WEA und Wegebau) sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen an einer Anlage, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Baumaßnahmen an einer Anlage können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt: a. Die Vergrämnungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (hier: 01.03.) bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben. b. Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden an geeigneten Pfosten anzubringen. Dabei muss sich das Band ohne Bodenkontakt immer frei bewegen können, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Der Abstand der Pfosten zueinander sollte maximal 4 m betragen. c. Baubereiche, die größer als 20 m an der breitesten Stelle sind, sind nicht nur außen abzusperren, sondern darüber hinaus durch weitere Bahnen auf den Flächen zu unterteilen. Der Abstand der Bahnen innerhalb dieser Flächen darf nicht größer als 5 m sein. d. Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Eingriffe in Wald- und Gehölzstrukturen sind zu vermeiden (vgl. Maßnahme V3). Wird durch einen Fachgutachter nachgewiesen, dass im Baufeld keine Vögel mehr brüten und Fledermäuse Quartiere besetzen, kann die Baufeldfreimachung bereits ab den 15.08. beginnen. Der Nachweis muss gegenüber der unteren Naturschutzbehörde erbracht werden. Textfortsetzung auf Folgeblatt ☒	
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Kontrollen	
-	
Zeitpunkt der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während der Bauzeit ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
BEEINTRÄCHTIGUNG	☒ vermieden ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzbar ☐ ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar
BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN UND VORGESEHENE REGELUNGEN	
☐ Flächen der öffentlichen Hand	☐ Künftige Eigentümer

* B=Biotope/ Pflanzen, T=Tiere, Bo=Boden, L=Landschaftsbild/ Erholungswert

☐ Flächen Dritter	Künftiger Unterhaltungspflichtiger
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	
☐ Grunderwerb erforderlich	
☐ Nutzungsbeschränkung	
☐ Flächengröße der Maßnahme	

MASSNAHMENBLATT	Maßnahmen-Nr. V2 Maßnahmenplan Lage der Maßnahme: alle WEA
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Fledermausfreundliche Abschaltzeiten für Windenergieanlagen	
KONFLIKT/ BEEINTRÄCHTIGUNG	
Beschreibung* T: Schlaggefährdung von Individuen der Rauhaufledermaus, des Kleinen Abendseglers, des Großen Abendseglers, der Zweifarbfledermaus und der Zwergfledermaus	
MASSNAHME	
Begründung/ Zielsetzung Vermeidung des erheblichen Kollisionsrisikos für schlaggefährdete Fledermausarten wie Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaut-, Zwerg-, Breitflügel-, Zweifarb- und Mückenfledermaus	
Maßnahmenbeschreibung Zur Verminderung eines erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse sind gemäß Anlage 3 AGW-Erlass für alle sieben geplanten Windenergieanlagen Abschaltzeiten mit folgenden Abschaltparametern vorzusehen: • 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang • Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$ • Windgeschwindigkeiten $\leq 6 \text{ m/s}$ • Niederschlag $\leq 0,2 \text{ mm/h}$. Da es sich bei den geplanten WEA-Standorten um Funktionsräume besonderer Bedeutung handelt, umfasst der Abschaltzeitraum die Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Besitzen die geplanten Windenergieanlagen einen Niederschlagssensor kann die Abschaltzeit bei Niederschlägen ausgesetzt werden. Gemäß Anlage 3 AGW-Erlass kann in den ersten beiden Betriebsjahren das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Da die Fledermausaktivität in Funktionsräumen besonderer Bedeutung bereits kleinräumig zwischen den einzelnen Standorten erheblich schwanken kann, sind hier alle geplanten WEA einer Gondeluntersuchung zu unterziehen. Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der Genehmigungsbehörde die Ergebnisse, ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung, vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Textfortsetzung auf Folgeblatt ☐	
Kontrollen Wird kein Höhenmonitoring (Gondelerfassung) durchgeführt, sind die Anlagen während des gesamten oben genannten Zeitraums unter den oben genannten Voraussetzungen abzuschalten. Textfortsetzung auf Folgeblatt ☐	
Zeitpunkt der Durchführung ☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während der Bauzeit ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
BEEINTRÄCHTIGUNG	☒ vermieden ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzbar ☐ ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar
BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN UND VORGESEHENE REGELUNGEN	
☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Nutzungsbeschränkung ☐ Flächengröße der Maßnahme	Künftige Eigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger

* B=Biotope/ Pflanzen, T=Tiere, Bo=Boden, L=Landschaftsbild/ Erholungswert

MASSNAHMENBLATT	Maßnahmen-Nr. V3 Maßnahmenplan Lage der Maßnahme: gesamter Eingriffsbereich
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Erhalt von Gehölzen	
KONFLIKT/ BEEINTRÄCHTIGUNG	
Beschreibung* T: Verlust von Gehölzstrukturen und Höhlenbäumen mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel	
MASSNAHME	
Begründung/ Zielsetzung Vermeidung von Vogel-, Fledermaus- und Quartierverlusten durch die Fällung von potenziellen Quartierbäumen	
Maßnahmenbeschreibung Im Rahmen des Vorhabens sind alle Gehölz- und Waldstrukturen zu erhalten. Falls der Erhalt nicht gewährleistet werden kann, sind die potenziell besiedelbaren Strukturen vor der Fällung nochmals auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Falls nachweislich beeinträchtigte Baumhöhlen unbesetzt sind, können diese vor der Fällung verschlossen werden. Ist dies nicht der Fall muss der betroffene Baum fledermaus- und vogelverträglich gefällt werden. Das heißt, der Baumabschnitt mit der Ruhestätte ist stehend in einen benachbarten Bestand zu verbringen und dort an einem Baum zu befestigen. Textfortsetzung auf Folgeblatt ☐	
Kontrollen - Textfortsetzung auf Folgeblatt ☐	
Zeitpunkt der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
BEEINTRÄCHTIGUNG	☒ vermieden ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzbar ☐ ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar
BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN UND VORGESEHENE REGELUNGEN	
☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Nutzungsbeschränkung ☐ Flächengröße der Maßnahme	Künftige Eigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger

* B=Biotop/ Pflanzen, T=Tiere, Bo=Boden, L=Landschaftsbild/ Erholungswert

MASSNAHMENBLATT	Maßnahmen-Nr. V4 Maßnahmenplan Lage der Maßnahme: Eingriffsbereich des Vorhabens		
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Nutzung vorhandener Wege			
KONFLIKT/ BEEINTRÄCHTIGUNG			
Beschreibung* B: Temporäre und dauerhafte Beeinträchtigung von Biotopen durch die Anlage von Zuwegungen Bo: Temporäre und dauerhafte Beeinträchtigung von Böden durch die Anlage von Zuwegungen			
MASSNAHME			
Begründung/ Zielsetzung Nutzung vorhandener Wege für die Anlage von Zuwegungen zur Reduzierung der Flächenversiegelung und Beanspruchung von Biotopen.			
Maßnahmenbeschreibung Soweit technisch möglich und zur Reduzierung der Flächenversiegelung und der Beanspruchung von Biotopen sind vorhandene Wege für die Zuwegungen zu den geplanten Windenergieanlagen zu nutzen. Textfortsetzung auf Folgeblatt ☐			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Kontrollen			
-			
Zeitpunkt der Durchführung ☐ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☐ während der Bauzeit ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens			
BEEINTRÄCHTIGUNG	☐ vermieden		☒ vermindert
	☐ ausgeglichen	☐ ausgeglichen i.V.m.	☐ nicht ausgleichbar
	☐ ersetzbar	☐ ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr.	☐ nicht ersetzbar
BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN UND VORGESEHENE REGELUNGEN			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Künftige Eigentümer jetziger	
☐ Flächen Dritter			
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftiger Unterhaltungspflichtiger jetziger	
☐ Grunderwerb erforderlich			
☐ Nutzungsbeschränkung			
☐ Flächengröße der Maßnahme			

* B=Biotope/ Pflanzen, T=Tiere, Bo=Boden, L=Landschaftsbild/ Erholungswert

MASSNAHMENBLATT	Maßnahmen-Nr. V5 Maßnahmenplan Lage der Maßnahme: an das Baufeld angrenzende Lebensräume
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Schutz von Lebensräumen der Zauneidechse	
KONFLIKT/ BEEINTRÄCHTIGUNG	
Beschreibung* T: Beeinträchtigungen von Individuen der Zauneidechse durch Baufahrzeuge und Wegebau; Überprägung von Habitatflächen der Zauneidechse	
MASSNAHME	
Begründung/ Zielsetzung Vermeidung von Tierverlusten der Zauneidechse während der Bauzeit; Erhalt von Zauneidechsenlebensräumen	
Maßnahmenbeschreibung Die Anlage der Zuwegungen soll außerhalb der nachgewiesenen Lebensräume der Zauneidechse erfolgen. Falls dies nicht gewährleistet werden kann, sind die Tiere aus den vom Eingriff betroffenen Lebensräumen mehrfach abzusammeln und in aufgewertete Habitate umzusetzen. Die Flächen sind vor dem Baubeginn und vor der Umsetzung der Tiere aufzuwerten. Während der Bauphase werden entlang der Eingriffsflächen, die sich in der Nähe von Zauneidechsenhabitaten befinden, Schutzzäune in Verbindung mit Bauzäunen errichtet, die verhindern, dass die Tiere auf das Baufeld gelangen bzw. die Schutzzäune aufgrund ihrer geringen Höhe von Maschinen- und Fahrzeugführern übersehen werden. Die abgesperrten Bereiche dürfen von Baufahrzeugen nicht befahren werden. Als Schutzzäune sind mindestens 70 cm hohe Folienzäune zu verwenden. Die unteren 10 cm sind in den Boden einzugraben. Auf der habitatabgeneigten Seite dieser Folienzäune werden die Bauzäune errichtet. Der Schutz-, als auch Bauzaun müssen während der gesamten Bauphase stehen bleiben und regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft werden. Textfortsetzung auf Folgeblatt ☐	
Kontrollen -	
Textfortsetzung auf Folgeblatt ☐	
Zeitpunkt der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
BEEINTRÄCHTIGUNG	☒ vermieden ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzbar ☐ ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar
BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN UND VORGESEHENE REGELUNGEN	
☐ Flächen der öffentlichen Hand	Künftige Eigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger
☐ Flächen Dritter	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	
☐ Grunderwerb erforderlich	
☐ Nutzungsbeschränkung	
☐ Flächengröße der Maßnahme	

* B=Biotop/ Pflanzen, T=Tiere, Bo=Boden, L=Landschaftsbild/ Erholungswert

MASSNAHMENBLATT	V6 Maßnahmen-Nr. Maßnahmenplan Lage der Maßnahme: alle Anlagen
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Abschaltung der Anlagen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	
KONFLIKT/ BEEINTRÄCHTIGUNG	
Beschreibung* T: Betriebsbedingte Kollisionsgefährdung von ansässigen Rot- und Schwarzmilanen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	
MASSNAHME	
Begründung/ Zielsetzung Sollen Windenergieanlagen innerhalb des zentralen Prüfbereichs des Rotmilans (1.200 m) sowie des Schwarzmilans (1.000 m) errichtet werden, können gemäß Anlage 1 BNatSchG fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen, u.a. Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, vorgesehen werden. Durch die Anordnung der Vermeidungsmaßnahme wird das temporär signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko (Kollisionsgefährdung) der ansässigen Milane hinreichend gemindert (vgl. § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist gemäß Anlage 1 BNatSchG u.a. insbesondere für den Rot- und Schwarzmilan wirksam.	
Maßnahmenbeschreibung Vorübergehende Abschaltung gemäß Anlage 1 BNatSchG (zu § 45b Absatz 1 bis 5) im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen dem 01. April und 31. August auf Flächen, die weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlagen gelegen sind. Die Maßnahme ist aufgrund der zentralen Prüfbereiche des Rot- und Schwarzmilans auf alle geplanten Windenergieanlagen anzuwenden. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Ereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Textfortsetzung auf Folgeblatt ☐	
Kontrollen Textfortsetzung auf Folgeblatt ☐	
Zeitpunkt der Durchführung ☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während der Bauzeit ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
BEEINTRÄCHTIGUNG	☐ vermieden ☒ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzbar ☐ ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar
BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN UND VORGESEHENE REGELUNGEN	
☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Nutzungsbeschränkung ☐ Flächengröße der Maßnahme	Künftige Eigentümer jetziger Künftiger Unterhaltungspflichtiger jetziger

* B=Biotope/ Pflanzen, T=Tiere, Bo=Boden, L=Landschaftsbild/ Erholungswert

MASSNAHMENBLATT	Maßnahmen-Nr. V7 Maßnahmenplan Lage der Maßnahme: alle Anlagen
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Verminderung der Attraktivität von Mastfußbereichen als potenzielle Nahrungshabitate für Greifvögel	
KONFLIKT/ BEEINTRÄCHTIGUNG	
Beschreibung* T: Betriebsbedingte Kollisionsgefährdung von Greifvögeln, vor allem von Rotmilan und Schwarzmilan	
MASSNAHME	
Begründung/ Zielsetzung Zur Reduzierung der Kollisionsgefährdung von Greifvögeln sind die Mastfußbereiche von Windenergieanlagen als Nahrungshabitate für diese Tiere so unattraktiv wie möglich zu gestalten, um die Aktionsräume nicht in Richtung der Anlagenstandorten zu verlagern.	
Maßnahmenbeschreibung Die Mastfußbereiche sind für eine Ansiedlung von Kleinsäuger und Reptilien, die als Nahrungsgrundlage von Greifvögeln fungieren, so unattraktiv wie möglich zu gestalten. Dies bedeutet, dass die Mastfußbereiche direkt über dem Fundament versiegelt bzw. teilversiegelt werden müssen, um eine Ansiedlung von Kleinsäuger und Reptilien zu minimieren. Die angrenzenden Mastfußbrachen sind so klein wie möglich zu gestalten und dürfen vor Ende Juli weder umgebrochen noch gemäht werden. Textfortsetzung auf Folgeblatt ☐	
Kontrollen - Textfortsetzung auf Folgeblatt ☐	
Zeitpunkt der Durchführung ☐ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während der Bauzeit ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
BEEINTRÄCHTIGUNG	☐ vermieden ☒ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzbar ☐ ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar
BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN UND VORGESEHENE REGELUNGEN	
☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Nutzungsbeschränkung ☐ Flächengröße der Maßnahme	Künftige Eigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger

* B=Biotope/ Pflanzen, T=Tiere, Bo=Boden, L=Landschaftsbild/ Erholungswert

MASSNAHMENBLATT	Maßnahmen-Nr. V8 Maßnahmenplan Lage der Maßnahme:
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Ökologische Baubegleitung	
KONFLIKT/ BEEINTRÄCHTIGUNG	
Beschreibung* T: Verlust von potenziellen Fledermausquartieren und Tötung von Fledermäusen T: Beeinträchtigungen von Individuen der Zauneidechse durch Baufahrzeuge und Wegebau sowie Beeinträchtigungen von Zauneidechsenlebensräumen T: Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern von Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie B: Beanspruchung von Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen (Lesesteinhaufen)	
MASSNAHME	
Begründung/ Zielsetzung Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen von Biotopen und Tieren aufgrund unzureichender naturschutzfachlicher Kenntnisse, Überwachung der naturschutzfachlichen Maßnahmen, insbesondere: - Vermeidung von Individuenverlusten der Fledermäuse, Vögel und Zauneidechsen während der Bauzeit (V3, V4, V5, V9) - Einhaltung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)	
Maßnahmenbeschreibung Mit einer ökologischen Baubegleitung steht ein fachlich qualifizierter Ansprechpartner für naturschutzfachliche Fragestellungen auf der Baustelle zur Verfügung. Zu den Aufgaben der Ökologischen Baubegleitung gehört die Überwachung der Bauarbeiten hinsichtlich der naturschutzfachlichen Auflagen auf der Baustelle, einschließlich der Kontrolle der Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die Sicherstellung der Einhaltung von „Tabuzonen“ im Baustellenbereich, Überwachung von Fäll- und Rodungsarbeiten, Beratung bei unvorhergesehenen Änderungen des Bauablaufs, die Beweissicherung für temporär genutzte Baustellenflächen sowie eine enge Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde. Textfortsetzung auf Folgeblatt ☐	
Kontrollen - Textfortsetzung auf Folgeblatt ☐	
Zeitpunkt der Durchführung ☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
BEEINTRÄCHTIGUNG	☒ vermieden ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzbar ☐ ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar
BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN UND VORGESEHENE REGELUNGEN	
☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Nutzungsbeschränkung ☐ Flächengröße der Maßnahme	Künftige Eigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger

* B=Biotop/ Pflanzen, T=Tiere, Bo=Boden, L=Landschaftsbild/ Erholungswert

MASSNAHMENBLATT	Maßnahmen-Nr. V9 Maßnahmenplan Lage der Maßnahme: gesetzliche geschützte Biotope im Umfeld des vorhabenbedingten Eingriffsbereichs
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen	
KONFLIKT/ BEEINTRÄCHTIGUNG	
Beschreibung* B: Beanspruchung von Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen (Lesesteinhaufen)	
MASSNAHME	
Begründung/ Zielsetzung Vermeidung der Beanspruchung von gesetzlich geschützten Biotopen (Lesesteinhaufen)	
Maßnahmenbeschreibung Gesetzlich geschützte Biotope sind im direkten Umfeld von vorhabenbedingten Eingriffsbereichen mit Bauzäunen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Textfortsetzung auf Folgeblatt ☐	
Kontrollen - Textfortsetzung auf Folgeblatt ☐	
Zeitpunkt der Durchführung ☐ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
BEEINTRÄCHTIGUNG	☒ vermieden ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzbar ☐ ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar
BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN UND VORGESEHENE REGELUNGEN	
☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Nutzungsbeschränkung ☐ Flächengröße der Maßnahme	Künftige Eigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger

* B=Biotope/ Pflanzen, T=Tiere, Bo=Boden, L=Landschaftsbild/ Erholungswert